

erschient täglich, mit Ausnahme
 der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.

Pränumerationspreis:
 in Loco:
 Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.
 Halbjährig . . . 5 " — " 50 "
 Vierteljährig . . . 2 " 50 "
 Monatlich . . . — " 85 "

Wit Anstellung in's
 Haus, monatlich 1 " — "
 Einzelne Nummern 5 kr.

Mit Postverendung:
 im Inland:
 Halbjährig . . . 7 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 3 " 50 "
 im Ausland:
 Halbjährig . . . 9 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 4 " 50 "

Für die Redaction verantwortlich:
 Adolf Reissenberger.

Manuscripte werden nicht zurück-
 gegeben; unfrankirt Briefe nicht an-
 genommen.

Germannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Insertate
 werden in der Administration
 dieses Blattes (Bintzerstraße 9)
 angenommen;
 ferner bei den Annoncen-Expedi-
 tionen: in Budapest: Haasen-
 stein & Vogler, A. V. Gold-
 berger, in Wien: A. Oppolitz,
 Haasenstein & Vogler, H. Schulz,
 J. Danneberg; in Berlin,
 Hamburg, Paris: Haasenstein
 & Vogler; in Frankfurt a/M.:
 Haasenstein & Vogler, G. L.
 Daube & Co.

Insertionspreis:
 Der Raum einer einseitigen
 Garmondzeile kostet beim ein-
 maligen Einschreiben 7 kr., das
 zweite Mal 6 kr., das dritte Mal
 5 kr. 3. B., resp. der Stempel-
 gebühr 30 kr.

Post-Abonnements-Bureaus: In Adelsdorf bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mählabach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Stela, Buchhändler; in Sibirsk bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Aroskauf bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Loco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

N^o. 158.

Germannstadt, Donnerstag den 11. Juli 1895.

111. Jahrgang.

Zur Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze.

Der Tag, an dem die drei kirchenpolitischen Gesetze, welche von dem staatlichen Cherech, den Civilstandsregistern und der Religion der Kinder handeln, in's Leben treten sollen, ist nicht mehr ferne. In diesen Tagen sind nun auch die Einführungsverordnungen und Instruktionen erschienen, welche die richtige Anwendung und sichere Handhabung der fraglichen Gesetze zu fördern bestimmt sind. Allerdings ist den staatlichen Matrikelführern (Standesbeamten) nur kurze Frist zum Studiren der von ihnen zu handhabenden gesetzlichen Normen gegönnt; allein diese selbst sind so klar und durch die publicirten Verordnungen und Instruktionen so leicht faßlich und anschaulich geworden, daß begründete Bedenken bezüglich der Wahrscheinlichkeit unrichtiger Auslegung und Anwendung dieser Gesetze durch die handhabenden staatlichen Organe kaum erhoben werden dürften.

Es ist nicht zu leugnen, daß die hartnäckige Belämpfung der kirchenpolitischen Gesetzesvorlagen anlässlich ihrer Verhandlung im Oberhaus seitens des Episcopates im Verein mit den heftigen Ausfällen der confessionellen Tagespresse geeignet waren, in manchem strenggläubigen Gemüth schwerwiegende Zweifel an der Wichtigkeit des Vorgehens der staatlichen Gesetzgebung wahrzurufen.

Nichtdeshoweniger erfüllte die Gesetzgebung des modernen ungarischen Staates nur ihre unabweisbare Pflicht, wenn sie nach langem Zögern und Daviren endlich zur durchgreifenden Regelung unhaltbar gewordener Zustände Schritt und Aufgaben zu lösen unternahm, die jeder Unbefangene dem Bereiche seiner Gesetzgebung zuweisen muß.

Ein Staat, wie der Unsere, in dem mehrere Confessionen mit dem begründeten Anspruch auf Gleichberechtigung nebeneinander bestehen und wirken, muß confessionell los sein, d. h. er darf sich, sein Gesetzgebungs- und Regierungssystem nicht mit den Lehren und Interessen einer Confession identificiren, sondern muß über den Confessionen stehen, sein Verhältnis zu den einzelnen Religionsgesellschaften durch seine Gesetze mit Rücksicht auf die Zwecke und Bedürfnisse regeln und endlich auch den interconfessionellen Frieden mit aller Entschiedenheit wahren.

Wegen wir trotz den heftigen Protesten von clericaler Seite auf Grund unanfechtbarer historischer Zeugnisse der Wahrheit die Ehre und sprechen wir es getrost aus: Die Einrichtungen, welche sich in so vielen Culturstaaten als durchaus zweckmäßig erwiesen haben, können sich bei uns allein unmöglich als schädlich und zweckwidrig erweisen. Statt der Bieleit confessioneller Cherechte ein einheitliches staatliches Cherech — das kann unmöglich schaden.

Das Eine bleibt nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung allerdings noch zu wünschen, daß in der nächsten Herbstsession auch die zwei noch rückständigen Vorlagen Gesetzeskraft erlangen, weil sonst das bisher Erreungene Stückwerk bleibt. Denn wir dürfen keinen Augenblick verpassen, daß die außerhalb der gesetzlich recipirten und anerkannten Bekennnisse stehenden ungarischen Staatsbürger heute noch rechtlos sind und daß auch für diese, wenn sie auch nur nach Hunderttausenden und nicht nach Millionen zählen, der Staat einen Rechtszustand schaffen muß, der sich mit dem von ihm unter allen Umständen zu vertretenden Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit verträgt.

Wer kann mit Recht daran zweifeln, daß für den Staat und seine Verwaltung die Thatsachen der Geburt, beziehungsweise Abstammung, der Geschlechtsung und des Todes seiner Bürger von höchster Bedeutung sind, von deren zuverlässiger Registrierung nach seinen Gesetzen ein moderner Staat schlechterdings nicht absehen darf.

Das Volk ist ja die persönliche Grundlage des Staatslebens und alles Volksleben ruht auf der Ehe, die als Grundlage der Familie, der Gemeinde und selbst des Staates ein Rechtstitel ist.

Der Staat hat an ihrer Regelung ein directes Interesse. Er muß sie durch seine Gesetze so regeln, daß Glaubens- und Gewissenszwang seiner Bürger vermieden werden. Er muß die Thatsachen der Geburt, der Eheschließung und des Absterbens kraft seiner Gesetze registriren lassen, ohne diese Amtshandlungen nach Art des Vorgehens der religiösen Bekennnisse an die Beobachtung kirchlicher Gebräuche zu binden und dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger und Andersdenkender zu verletzen.

Es wäre daher höchst beklagenswerth, wenn der Staat nicht die Macht hätte und nicht die geeigneten Mittel fände, diese schon seit Jahrzehnten schwebende und immer wieder vertagte Cardinalfrage unseres Staats- und Volkslebens diesmal endgiltig und vollständig zu lösen.

Es würde nichts Anderes bedeuten, als daß der Staat keinen berechtigten Anspruch auf das Prädicat eines modernen Culturstaates erheben könnte.

Wir sind weit entfernt davon, heute, wo die zu lösende Aufgabe zur Hälfte schon gelöst erscheint, unserer Staatsregierung und Gesetzgebung ein solches Unfähigkeitzeugniß auszustellen und deshalb sehen wir der bevorstehenden Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze trotz des angekündigten Protestes vom Episcopat mit Ruhe und vollem Vertrauen entgegen. Es wird sich für diesen neuen, übrigens gar nicht so unerwarteten Schachzug clericaler Politik von Seite der staatlichen Gesetzgebung und Regierung unschwer der richtige Gegenzug finden lassen.

Politische Uebersicht.

Germannstadt, 10. Juli.

Eine Budapester Zuschrift der „Pol. Corr.“ constatirt den großen Eindruck, den die Publication der zwölf Durchführungsvorordnungen zu den kirchenpolitischen Gesetzen im Lande hervorrief und der sich selbst in der oppositionellen Presse ersterer Richtung widerspiegelt. Es sei zu erwarten, daß der mit aller erdenklichen Sorgfalt instruirte Apparat ohne Schwierigkeit functioniren werde. Sollte der Seelsorge-Clerus durch die Entziehung der Matrikelführung eine materielle Einbuße erleiden, so werden sich wohl Mittel und Wege finden lassen, um gegenüber einer solchen Beeinträchtigung dieses Clerus, dessen Interessen der Regierung sehr am Herzen liegen, geeignete Abhilfe zu schaffen. Was den von clericaler Seite für die Zeit des Inkrafttretens des Civilgesetzes angekündigten Hirtenbrief betrifft, sei zu erwarten, daß der Episcopat in so feierlichen Kundgebungen Ausdrücke, die als eine Aufforderung zum Widerstand gegen die neuen Gesetze ausgelegt werden können, vermeiden werde. Es sei auch die Hoffnung vollaus berechtigt, daß selbst der Versuch einer clericalen Agitation gegen die Durchführung des Gesetzes an dem friedlichen Sinne der Bevölkerung scheitern werde. Gegenüber einigen Beschwerden in den Organen der Nationalpartei sei darauf hinzuweisen, daß sowohl Aufgebot, wie

die Erklärung der Eheschließung im Falle der Unkenntnis der ungarischen Sprache seitens der Parteien auch in der Muttersprache der Eheschließenden vorgenommen werden wird. In dem einenfalls die ungarische Amtssprache durch die offizielle Matrikelführung gestiftet ist, werde andererseits ohne intransigentes Festhalten an dem Buchstaben der Principien dem practischen Bedürfniß volle Rechnung getragen. Bei der Wahl der standesamtlichen Functionäre werde deren Kenntniß der Volkssprache berücksichtigt werden.

In der am 8. d. stattgehabten Generalversammlung des Municipiums der Stadt Klausenburg wurde ausgesprochen, wegen Eliminirung des §. 25 des Wehrgesetzes eine Repräsentation an die Regierung zu unterbreiten. Der bezügliche Beschluß wurde ohne Unterschied der Partei einstimmig gefaßt.

Die bevorstehende Ernennung des gewesenen Finanzministers Dr. Ernst v. Plener zum Präsidenten des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes bestätigt sich.

Der Entwurf des im Herbst zu veröffentlichen Hirtenbriefes der österreichischen Bischöfe wurde im Secretariate des Salzburger Fürstbischöflichen Hofes fertiggestellt und wird den österreichischen Bischöfen zur Begutachtung zugesendet werden. Der Hirtenbrief soll einen auf die Nuntienfrage bezüglichen Passus enthalten, dessen Texturung gleichlautend mit dem Ende Juli zur Veröffentlichung gelangenden Pastoralsschreiben des ungarischen Episcopats abgefaßt wurde. Bemerkenswerth erscheint der Umstand, daß der Entwurf des österreichischen Hirtenbriefes durch Einschub einiger jetzt eingeklammerter Sätze in einen Wahlhelfenbrief umgewandelt werden kann. Der österreichische Episcopat, der über die Stimmung in den maßgebenden politischen Kreisen am besten informiert ist, rechnet somit mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses nach Erledigung des Budgets.

In einer in Laun von 600 Personen besuchten Jungescheu- Versammlung donnerte Eduard Gregor unter frenetischem Beifall gegen den Adel, dem er Internationalismus und Umsturzbüchse vorwarf. Redner erklärte es als absolut unwahr, daß sich die Jungescheu mit dem Adel verbinden oder gar die Regierung unterstützen wollten. So lange nicht das Staatsrecht durchgeführt ist, werden die Jungescheu jedem Regierungssystem gegenüber in entschiedenster Opposition verharrten. Eine einstimmig angenommene Resolution verlangt das Festhalten an der bisherigen Opposition.

Prinz Friedrich Schwarzenberg hielt am 7. d. in Kolín in einer Uitzeschen-Versammlung eine bemerkenswerthe Rede. Er warnte die Jungescheu vor dem gefährlichen Spiel mit den Massen und hielt ihnen vor, daß sie nur aus persönlicher Ehrsucht handeln und durch die Zersplitterung der nationalen Kräfte auf die Vernichtung des tschechischen Volkes hinarbeiten. Redner bezeichnete die jetzige Situation des tschechischen Volkes als sehr günstig und beschwor die Jungescheu, den ihnen von den Conservativen angebotenen Frieden anzunehmen und weil die Jungescheu jetzt allein das Geschick des Tschechenvolkes in Händen haben, rasch den eisernen Ring der Rechten herzustellen und die Deutsche Linke ein für allemal aus der Majorität zu verdrängen. Der Prinz nannte den Reichsrath unsähig, die Interessen aller Länder zu wahren und verlangte darum die Erweiterung der Competenz der Landtage.

Nach am 8. d. stattgehabter Cabinetssitzung unterzeichnete die Königin von England Nachmittags die Ordre, daß das Parlament aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben werden sollen. Der größte Theil der Wahlen erfolgt nächsten Samstag. Die meisten Wahlen für London finden Montag statt.

Die „Agence Balcanique“ meldet: Nachdem die Vertreter der Großmächte die Aufmerksamkeit der bulgarischen Regierung auf die revolutionäre Thätigkeit der macedonischen Emigranten in Bulgarien, die das Auftauchen von ausländischen Banden auf türkischem Gebiete nach sich zog, gelenkt hatten, richtete die bulgarische Regierung ein Circular an die diplomatischen Agenten dieser Mächte zu dem Zwecke, ihre Politik und ihr Verhalten gegenüber den aus der Türkei ausgewanderten Bulgaren klarzulegen. Dieses Circular constatirt, daß die Beziehungen zwischen der Türkei und

Feuilleton.

Ein Experiment.

Roman von A. v. Gersdorff. (23. Fortsetzung.)

Diese stand am Fenster und sah bang in die Sturmnacht hinaus. Eine warme, praktische Kappe von rothem Zeug umrahmte das frische Gesicht mit den goldenen Haarlocken. Ein eng anschließender Mantel umschloß ihre äppige Gestalt. Sie rieb ihre Hände an einander, denn sie war sehr erfroren und viel zu leicht gekleidet. Der Tag hatte schön und milde begonnen, das Unwetter hatte sie jetzt überrascht. Ueberhand wirkliche Besorgungen hatten sie in die nahe Stadt geführt.

Nun hatte sie doch nicht länger in dem offenen Wagen aushalten können und war auf den Rath ihres Kutshers hier eingefahren, um sich zu erwärmen. Vorläufig war das nicht viel werth, denn natürlich war die gute Stube nicht geheizt, aber wenn auch kalt, so doch ohne Sturm und Schneestreiben.

Sie bestellte sich bei dem Wirth etwas Warmes zu essen. Es gab natürlich nichts Anderes, als einen „ausgezeichnet schmecken Brod“. Sie wartete am Fenster stehend, und ihre Hoffnung, daß das Unwetter rasch vorübergehen würde, sank.

Plötzlich rieselte ein warmer Strom durch ihre Glieder.

Der Herr würde sich sorgen um sie! Er würde jetzt am Fenster stehen und in die Nacht hinausschauen, wie sie.

Sobald sie einen Schluck von dem bestellten Getränk genommen, wollte sie fort, trotz Sturm und Wetter. Da slog krachend die Thür auf, der Wirth kam mit dem dampfenden Glase. Hinter ihm drängten die hohen Gestalten Proschkeit's und Beties' mit dem Bedienten im Raden zur Thür herein.

Sie fuhr herum und erschraf bis in's Herz vor dem brutalen Gelächter und den rothen, höhnischen Gesichtern.

„Woll'n dem gnä' Frä'ln — G'sellschaft leisten. Sin zwar keen Heerens- fä'd — abers —“ grinste Beties.

Proscheit ging gerade auf sie zu und sagte ihr mit der Hand in's Gesicht. Sie schlug mit der geballten Faust auf die rothe Hand.

„Du Hund!“

Welche unbegreifbare Leidenschaft in ihrem Gesicht flammte! Das war die Biese von einst. Das waren die blühenden Augen, mit denen sie damals — nicht im Jörn — ihren Herrn angeschaut, als er sich lang gefragt: Ist das ein guter Bild? Wie sie da stand! Wie sie schon aussah! Schön, wie ein rother Nordlichtschein!

„Schlag doch die wilde Raß über'n Schädel, Proscheit!“ Es war ein gefährlicher Augenblick, das einsame junge Weib in dieser Sturmnacht, in dieser Kneipe, mit diesen drei Männern.

Den Fischer ging ja die ganze Sache gar nichts an. Dessen Galle traf alle Menschen, die irgend etwas hatten oder genossen.

In dem Augenblick trat glücklicherweise der Bernersberger Kutsher in den Flur, nachdem er es seinen Pferden bequem gemacht hatte und der Fischer ging höhnisch lachend hinaus, um ein frisches Glas mit Dem zu trinken und sich was erzählen zu lassen. Kein Zureden und Zeren aber brachte Proscheit von der Stelle. Er hatte das Mädchen um den Leib gefaßt und taumelte mit ihr gegen einen Stuhl. Dem Wirth wurde Angst. Er eilte hinaus und rief die beiden Anderen.

Sie rang unterdessen mit so viel Kraft und Gewandtheit gegen den Versuch, daß er nicht im Stande war, seinen branntweinbustenden Mund an ihr Gesicht zu bringen. Stumm, mit knirschenden Zähnen hatte sie sich ihm schon entzogen, als die Drei in's Zimmer traten und ihn mit sich nahmen.

„Wir wollen fahren, Friedrich!“ bat sie, die rothe Kappe wieder auf dem blonden Haupt befestigend.

Ihre Stimme klang ganz ruhig. Sie schien sich kaum geängstigt zu haben. Gelassen nahm sie einen Schluck von dem heißen Getränk. „Schon?“

„Ja, bitte! Der Herr wird schon warten.“

„Nacht, das Ihr fortkommt.“ brummte der Wirth dem Jägernden zu. „Ich dank' vor Ungelegenheiten mit'n Gendarm und dat jetzt heut noch. Meinshwegen, aber nich hier, nich hi mich!“

Unwillig murrend, folgte der Mann der Weisung. Bald rollte der leichte, offene Wagen aus der Einfahrt. Raß sprang die Biese hinein und zog die Pelzdecke um sich.

Immer noch glimmte der blutigrothe Strich am grauen Horizont. Der Sturm schien zu ermüden und nur vereinzelt flogen die großen Schneeflocken in Bietens Gesicht. Raß rollte das Gefährt auf der eben Chauffée dahin.

„Horch! was war denn das? Ein donnerndes Rollen hinter ihnen. Ein Weiterwagen — im rasenden Tempo hin und her geschleudert auf der Chauffée.“

Proscheit!

Sie sah, sich umwendend, wie er wild die Peitsche schwang.

Was wollte er?!

„Fahr' zu, Friedrich! So rasch es geht — fahr' zu!“

Keine Antwort. Es schien ihr im Gegentheile, als ob die Gangart ihrer Pferde langsamer würde.

Sie richtete sich auf und schlug den Mann auf dem Bod' auf die Schulter.

„Fahr' zu, sag' ich!“ rief sie zornig. „Der Kerl fährt uns in Grund und Boden.“

„Na, um wenn?“

„Herrschtsfahrwert — Dich kostel's Deine Stelle — und vielleicht Dein Leben, wenn Du da' runter fliegst im Unprall.“ Mit aufsteigendem Entsetzen sah sie, wie der Mensch sich fertig machte, abzusteigen.

Herr des Himmels — war er mit dem Verräthen da hinter ihr im Bunde? Es schien so. Näher und näher hörte sie das Rollen und den donnernden Hufschlag. Der Wind hatte sich ganz gelegt. Die grauen Wolken zogen vor dem Monde hin, der silberhell im schwarzen Lufmeere schwamm.

Bulgarien bis zum Ausbruche des armenischen Zwischenfalles die herrlichsten waren. In Bulgarien herrschte vollkommenste Ruhe. Da die armenische Bewegung Sympathien bei den Großmächten erregt hatte, wollten die macedonischen Emigranten in Bulgarien die Aufmerksamkeit dieser Mächte auf die Nothwendigkeit lenken, auch in den europäischen Provinzen des türkischen Reiches Reformen einzuführen. Die Landesgesetze boten der bulgarischen Regierung keine Handhabe, gegen diese rein moralische Bewegung einzuschreiten. Es wäre sogar gefährlich gewesen, gegen diese offen aufzutretende Agitation vorzugehen, da sich dieselbe dann gewiss in eine geheime verwanbelt hätte. Die bulgarische Regierung erachtete es also als ihre Pflicht, mit moralischen Mitteln auf die Agitatoren einzuwirken und die nachhaltigsten Maßregeln an der Grenze zu treffen. Die bulgarische Regierung befreitete es, das bewaffnete Banden aus Bulgarien nach Macedonien überzugehen lassen. Das Circular schließt mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß die Großmächte Mittel finden werden, die Gemüther in den europäischen Provinzen der Türkei zu beruhigen, wie sie solche Mittel für Armenien fanden.

„Narodni Brada“ meldet, daß der Befehl zur Mobilisirung der bulgarischen Armee an der türkischen Grenze erlassen worden sei; eine Commission requirire bereits in Küstendil Pferde.

Die griechische Presse fährt fort, sich mit den macedonischen Angelegenheiten zu beschäftigen, wiewohl die Ueberzeugung vorherrscht, daß die Meldungen über die in Macedonien herrschende Agitation sehr übertrieben seien. Die „Gefia“ besorgt, daß Bulgarien darauf ausgehe, der Pforte irgend ein politisches Zugeständniß abzukpressen. Die „Atropolis“ ist überzeugt, daß es der Türkei mit der gegenwärtigen militärischen Nachtheilung an der Grenze gelingen werde, Diejenigen zur Vernunft zu bringen, welche es auf eine Störung des europäischen Friedens abgesehen haben.

Die Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze.
Instruktion zum Gesetze über die staatlichen Matrizen.

(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Führung der Geburts- und Todenmatrizen.

I. Capitel.

Geburtsmatrizen.

§. 49. Die Geburt ist spätestens binnen einer Woche von der Geburt gerechnet anzumelden. In die zur Anmeldung der Geburt dienende Zeit von einer Woche wird der Tag der Geburt nicht eingerechnet. Der Termin beginnt daher an dem der Geburt folgenden Tage. In den Termin werden auch die Sonntage und Feiertage eingerechnet. Die todt Geborenen oder während der Geburt Verstorbenen sind an dem nächsten Wochentage anzumelden. Wenn daher die Geburt auf einen Samstag fällt, so erwächst die Verpflichtung zur Anmeldung am Sonntag, was natürlich nicht ausschließt, daß die Anmeldung nicht auch am Sonntag geschehen könne. An Feiertagen ruht die Verpflichtung zur Anmeldung nicht.

§. 50. Zur Anmeldung sind stufenweise nach der nachstehenden Reihenfolge verpflichtet: a) der gesetzliche Vater; b) die bei der Entbindung assistirende Hebamme; c) der bei der Entbindung Hilfe leistende Arzt; d) all' Jene, die bei der Geburt anwesend waren; e) in dessen Hause die Entbindung erfolgte. Außer diesen ist zur Anmeldung verpflichtet: f) die Mutter, sobald sie hiezu fähig ist.

§. 51. Zum Zwecke der Verhütung fehlerhafter Eintragungen sei der Matriführer beauftragt dahin zu wirken, daß wenn ein zur Anmeldung der Geburtsmatrizen nach früher Verpflichteter vorhanden ist, dieser und nicht einer der der Reihenfolge nach später Verpflichteten die Anmeldung mache. Wenn jedoch der zur Anmeldung Verpflichtete nicht selbst, sondern in dessen Auftrag ein anderes Individuum die Anmeldung macht, so hat der Matriführer sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Bevollmächtigte factisch unmittelbare Kenntniß von der Geburt besitzt? Wenn einer der in späterer Reihenfolge Verpflichteten oder im Auftrag des zur Anmeldung Verpflichteten ein anderes Individuum die Anmeldung macht und der Matriführer ferner wahrnimmt, daß der Anmeldende über die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Umstände nicht gehörig orientirt ist, so kann er die Anmeldung zurückweisen, und das Erscheinen des in der Reihenfolge früher verpflichteten Individuums fordern.

§. 52. §. 35 des Matrifgesetzes zählt unter den zur Anmeldung der Geburt Verpflichteten auch die Hebamme auf. Demgemäß ist die Hebamme zur Anmeldung der Geburt eines legitimen Kindes, in zweiter Reihe nämlich, wenn der gesetzliche Vater gestorben, oder die Anmeldung zu machen verhindert ist, zur Anmeldung der Geburt eines illegitimen Kindes aber in erster Reihe verpflichtet. Von dieser Pflicht unterscheidet sich jene Pflicht der Hebamme, welche die Vernehmung des Ministers des Innern Zahl 31 438 vom Jahre 1882 derselben auferlegt, nach welcher nämlich sie jede Geburt, bei welcher sie assistirt, binnen 24 Stunden dem Matriführer anzumelden gehalten ist. Der Matriführer nimmt diese Anmeldung der Hebamme, welche sie entweder mündlich oder schriftlich machen kann, insofern die Hebamme die zur Grundlage der Eintragung in die Matrizen dienende Anmeldung macht, in ein Verzeichniß auf und benützt dieses Verzeichniß zur Controlirung der als Grundlage der Eintragung in die Matrizen dienenden Anmeldung.

Mit der Gewandtheit einer Kasse hatte sie sich aufgeschneilt, alles Hindernisse von sich geschleubert, dem Abgehängenen Peitsche und Reine entrißen und wild auf die erschrockenen Thiere schlagend, jagte sie davon.

Das Fischen, das hinter ihr dreinscholl, war unbeschreiblich. Proficit jagte adios an dem Zurückgelassenen vorbei, dem Gefährt vor sich nach. Wenn es nicht vorher an einem Baum oder Stein zerquetschert, mußte er die Verfolgte wohl am Ende erreichen.

Er stand im Wagen, aber er schwannte bedenklich hin und her.

Auch das Weib stand, aber sicher.

Was sie vor Jahren in Feld- und Ackerarbeit gelernt, sie hatte es nicht vergessen. Was sie einst war, in ihr sah das noch unverändert.

Furcht kannte sie, die, ein halbes Kind, dem wüthenden Stier die Reine um die Hüften geworfen, nur dem Namen nach.

Nicht Furcht lag auf ihrem Gesicht, das im Mondlicht marmorbleich ausah — wilder Troß allein.

Sie sah nicht um. Sie stand hinter der Leihne des Wades, die ihrem vornüber biegenden Körper eine leichte Stütze bot.

Näher und näher kam das donnernde Rollen, aber die Pferde vor ihrem Wagen waren edler Zucht und nimmer konnte das Wauerngeplänne es auf die Dauer mit den dahinstürmenden Thieren aufnehmen. Darauf durfte sie rechnen.

Als sie die Bügel anzog, um langsamer in den Hof von Bernersberg einzubiegen, war kein anderer Wagen mehr zu sehen.

Sie hielt vor dem Stall und rief nach Jemand, der ihr die Pferde abnahm. Dann ging sie, im Gehen schon die Kappe von ihrem glühenden Gesicht lösend, nach dem Hause und direct in Kurts Arbeitszimmer.

Er stand hastig vom Schreibtisch auf und ging ihr entgegen.

„Was ist gekommen? Wie siehst Du aus, Kind?“

„Ich muß hier fort, Herr! Ich muß! Sie bringen mich hier um, die anderen Leute. Alle, Alle sind gegen mich. Ich kann nicht länger dagegen. Gott weiß, daß ich nicht gerne gehe — aber Herr, Sie werden einsehen, es geht nicht anders. Und ich nehm's den Leuten nicht einmal abel.“

Wie schön, wie stolz, wie entschlossen! Sie erzählte mit kurzen Worten das Gelebte.

(Fortsetzung folgt.)

§. 53. Aus der Eintragung in die Geburtsmatrizen muß hervorgehen, welcher der im §. 35 des Matrifgesetzes unter a) — f) aufgeführten Anmeldenden zur Anmeldung verpflichtet war. Wenn der gesetzliche Vater oder die Mutter die Anmeldung erstattet, so ist, nachdem aus dem Texte die Anmeldung ohnehin hervorgeht, daß der Betreffende der gesetzliche Vater, beziehungsweise die Mutter des Kindes ist, es nicht erforderlich, die auf die Anmeldung bezughabende Verpflichtung des Anmeldenden besonders hervorzuheben. Wenn jedoch irgend einer der in den Punkten b), c), d), e) §. 35 des Gesetzes benannten Verpflichteten, oder aber ein Betrauter irgend eines Verpflichteten die Anmeldung macht, so ist in der Eintragung deutlich hervorzuheben, daß die anmeldende Hebamme bei der Geburt assistirt hat, daß der anmeldende Arzt bei der Entbindung Hilfe geleistet hat, daß der Anmeldende bei der Geburt anwesend war, daß die Geburt in der Wohnung erfolgte, oder daß der Anmeldende unmittelbare Kenntniß von der Geburt besitzt und daß das zur Anmeldung verpflichtete Individuum ihn mit der Erstattung der Anmeldung betraut hat.

§. 54. Bei der Eintragung in die Geburtsmatrizen sind in der Regel nur die auf den gesetzlichen Vater bezughabenden Daten aufzunehmen. Unter „gesetzlichem Vater“ ist der Vater eines während der Dauer der gesetzlichen Ehe, oder innerhalb 10 Monate nach Aufhören der Ehe geborenen Kindes zu verstehen. Wenn die Ehe in Folge Todesfalles aufgehört hat, ist vor den Namen des gesetzlichen Vaters das Wort „weiland“ zu setzen. Der natürliche Vater eines illegitimen Kindes ist in der Regel in die Matrizen nicht einzutragen und sind die zur Eintragung der auf den gesetzlichen Vater bezughabenden Daten bestimmten punctirten Zeilen mit horizontalen Strichen auszufüllen. Die auf den natürlichen Vater bezughabenden Daten sind jedoch einzutragen in dem Falle, wenn der natürliche Vater das Kind bei der Anmeldung der Geburt vor dem Matriführer persönlich als sein eigenes Kind anerkennt, oder bei Gelegenheit der Anmeldung eine die Anerkennung des natürlichen Vaters enthaltende öffentliche Urkunde vorgezeigt wird. In diesem Falle ist auf dem Blanquet das Wort „gesetzlich“ durchzustreichen und oberhalb desselben das Wort „natürlich“ zu schreiben und in der Anmerkungsrubrik zu erwähnen, daß der natürliche Vater das Kind anerkennt, beziehungsweise, daß eine die Anerkennung enthaltende öffentliche Urkunde vorgezeigt worden ist. Wenn der Matriführer begründeten Zweifel hat, ob die Eltern des als aus der gesetzlichen Ehe stammend angemeldeten Kindes wirklich verehelicht sind, ist er berechtigt, die Vorweisung des Auszuges der Ehematrizen innerhalb eines kurzen Präklusivtermines zu fordern, und bis dieses erfolgt, die Eintragung aufzuschieben.

§. 55. Zur Bezeichnung des Geschlechtes des Kindes sind die Worte „Knabe“ und „Mädchen“ zu gebrauchen.

§. 56. Aufgabe des Matriführers ist es, dahin zu wirken, daß bei der in die staatliche Geburtsmatrizen eingeschriebene Vornamen oder Name des Kindes mit dem oder den bei der Gelegenheit der Taufe erhaltenen Namen übereinstimmen. Deshalb hat der Matriführer, insofern zur Zeit, wenn der Vornamen in die staatliche Geburtsmatrizen eingetragen wird, die Taufe bereits stattgefunden hat, auf Grund des von dem Anmeldenden etwa vorgezeigten Taufzeugnisses oder in einer anderen Weise zu trachten, die bei der Taufe des Kindes erhaltenen Namen zu erfahren, und wenn diese etwa von den Namen, deren Eintragungen in die Geburtsmatrizen gewünscht wird, abweichen sollte, hat er die Partei auf die aus dieser Abweichung entstehenden Nachteile aufmerksam zu machen. Insofern jedoch das Kind zur Zeit, als die Anmeldung behufs Eintragung in die Geburtsmatrizen erfolgt, noch nicht getauft ist, hat der Matriführer über die Eintragung in die Geburtsmatrizen eine Beurkundung tag- und stempelfrei auszustellen, und daselbe den Anmeldenden mit dem Heiligen zu übergeben, daß er diese Beurkundung bei Gelegenheit der Taufe des Kindes dem die Taufe vornehmenden Seelsorger vorzuzeigen habe. Diese Beurkundung lautet ausschließlich nur für den Gebrauch bei der Taufe und enthält den Namen der Eltern, den dem Kinde gegebenen Vornamen und die laufende Zahl der Eintragung in die Matrizen.

§. 57. Bei einem Kinde, dessen Eltern ungarische Staatsbürger sind und einer gesetzlich anerkannten Religion angehören, ist die Religion des Kindes in die staatliche Geburtsmatrizen den bestehenden Rechtsnormen entsprechend einzutragen. Damit der Matriführer dieser Aufgabe entsprechen könne, hat er vor Allem in geeigneter Weise zu erörtern, ob die Eltern des Kindes, beziehungsweise die Mutter des ungesetzlichen Kindes ungarische Staatsbürger sind oder nicht. In dieser Beziehung ist jeder langwierige Vorgang zu vermeiden, weil vom Gesichtspunkte der Eintragung in die Geburtsmatrizen die ungarische Staatsbürgerschaft zuverlässlich vorausgesetzt werden kann, es sei denn, daß directe Beweise für das Gegenteil vorliegen. Der Matriführer hat sich besonders vor Augen zu halten, daß das Matrifgesetz unter der Benennung „gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften“ als Sammelname sowohl die gesetzlich recipirten, als auch die gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften versteht. Gesetzlich recipirte Religionsgenossenschaften sind zur Zeit: die römisch-katholische, griechisch-katholische, griechisch-orientalische, evangelisch-reformirte, evang. Augsburgische Confession und unitarische Religionsgenossenschaften, gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ist die israelitische Religionsgenossenschaft. Damit der Matriführer schließlich derjenigen Bestimmung des Gesetzes entsprechen könne, daß die Religion den bestehenden Rechtsprincipien entsprechend einzutragen ist, hat derselbe folgendes zu beachten: Wenn die Ehe, aus welcher das Kind hervorgegangen ist, vor dem 1. October 1895 geschlossen wurde, ist, wenn die Eltern derselben Religion angehören, die Religion der Eltern als Religion der Kinder einzutragen, wenn die Eltern verschiedenen recipirten christlichen Religionsgenossenschaften angehören, ist der Knabe nach der Religion seines Vaters, das Mädchen nach der Religion seiner Mutter einzutragen. Wenn die Ehe, aus welcher das Kind hervorgegangen ist, nach dem 1. October 1895 geschlossen wurde, ist, wenn die Eltern vor der Abschließung der Ehe, vor dem königlich öffentlichen Notar, königl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter den festgesetzten Formalitäten gemäß eine Vereinbarung getroffen haben, die Religion des Kindes gemäß dieser Vereinbarung, beziehungsweise, wenn sie die Vereinbarung auf Grund des §. 3 des citirten Gesetzartikels abgeändert haben sollten, gemäß der abgeänderten Vereinbarung einzutragen. Wenn die Eltern vor dem Eingehen der Ehe in Betreff der Religion der Kinder keine Vereinbarung getroffen haben, ist das Kind, wenn es ein Knabe ist, nach der Religion seines Vaters, und wenn es ein Mädchen ist, nach der Religion seiner Mutter einzutragen. Es muß in Betracht gezogen werden, daß wenn der eine Ehegatte zur Religion des anderen Ehegatten derart übertritt, daß hiedurch die Ehe eine Ehe gleicher Religion wird, sämtliche Kinder in die gemeinsame Religion der Eltern einzutragen sind. Ein illegitimes Kind ist nach der Religion seiner Mutter einzutragen. Bezüglich eines Knaben unter 7 Jahren, der mittelst königl. Receptes legitimirt oder durch den Vater anerkannt wurde, ist binnen 6 Monaten nach der Legitimirung oder nach der Anerkennung aus ausgesprochenen Wunsch des Vaters in die Religion des Vaters einzutragen, insofern diese zu den anerkannten oder gesetzlich recipirten Religionen gehört, vorausgesetzt, daß der Vater diesen seinen Willen vor dem königl. öffentlichen Notar, dem königl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten fundgegeben hat.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger von der Religion, welcher er bisher angehört, zu einer anderen recipirten oder gesetzlich anerkannten Religion übertritt und der Religionswechsel angemeldet und nachgewiesen wird, ist der Uebertritt (Religionswechsel) am Rande der staatlichen Geburtsmatrizen zu verzeichnen, und zwar: a) in der Geburtsmatrizen des zu einer anderen Religion Uebergetretenen, b) in der Geburtsmatrizen jener Kinder unter 7 Jahren, die bezüglich ihrer Religion im Sinne der bestehenden Gesetze nach ihrem Geschlechte der Religion des Uebergetretenen folgen.

Wenn die Religion eines vor der Ehe geborenen, jedoch durch die Ehe vor der Erreichung des 7. Lebensjahres legitimirten Kindes in Folge

der Ehe der Eltern sich ändert, ist die geänderte Religion, wenn die Ehe den Eltern angemeldet und nachgewiesen wird, am Rande der staatlichen Geburtsmatrizen des Kindes zu vermerken.

§. 58. Im Falle von Geburten von Zwillingen oder Mehrgeburten ist jedes Kind besonders in die Matrizen einzutragen, und zwar derart, daß die Eintragungen nach der Reihenfolge der Geburt der Kinder unter fortlaufenden Nummern erfolgen. Wenn der Anmeldende über die Reihenfolge der Geburten eine pünctliche Aufklärung zu geben nicht in der Lage ist, und wenn auch die Einnahme der bei der Geburt zugegen gewesenen Personen hierüber einen sicheren Anhaltspunct nicht zu liefern vermag, ist dieser Umstand in der Eintragung zu erwähnen. Bei der Eintragung von Zwillingen und von Mehrgeburten ist bei jedem Einzelnen der Kinder in der Anmerkungsrubrik zu erwähnen, daß das Kind ein Zwilling ist, beziehungsweise aus einer Mehrgeburt (Drillinge, Vierlinge) stammt.

§. 59. Bei der Eintragung eines todtgeborenen, oder während der Geburt gestorbenen Kindes in die Geburtsmatrizen kann der Vornamen des Kindes nicht eingetragen werden, weil ein solches Kind einen solchen noch nicht erhalten konnte. Die für die Eintragung des Vornamens dienende punctirte Zeile ist daher mit einer horizontalen Linie auszufüllen. Jene Todtgeborenen, bei welchen mit voller Gewißheit constatirt werden kann, daß sie weniger, als sieben Monate in dem Leibe der Mutter waren, sind weder in die Geburts-, noch in die Todtenmatrizen einzutragen. Solche Geburten sind daher nicht anzumelden.

§. 60. Behufs Eintragung eines gefundenen neugeborenen Kindes in die Geburtsmatrizen verhandelt die Gemeindevorsteherung mündlich oder schriftlich den Matriführer. Nachdem zur Eintragung der gedruckte Text des Matrizenblattes nicht benützt werden kann, muß der gedruckte Text mit zwei sich kreuzenden geraden Linien rein durchgestrichen werden, und ist die Eintragung am Rande des Blattes zu bemerken. (Fortsetzung folgt.)

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 10. Juli.

(Berzuehung.) Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den Director der Kronstädter Staats-Elementarschule Alexander Barabas und die ordentliche Lehrerin derselben Schule Blanca Barabas geb. Szentivanyi zur Wieselburger Staats-Elementarschule berufen.

(Betrachtung.) Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den Kreisnotar Georg Subai für die Gemeindegemeinschaften in Spring mit den Agenten eines Ministerial-Schulvisitors betraut. (Post- und Telegraphen-Gesellschaft.) Am 1. August werden in Erlau, Keskemet, Waigen, Kronstadt, Maros-Basarhely, Mikoloz, Nagymihal, Arab, H. Csaba, Nyiregyhaza, Zala-Egerseg, Janskirchen, Neuhäusel, Trencsin, Raab, Steinamanger, Bekprim, Temeswar, Neuhäusel, Eßegg und Neugrabiska Curse für Post- und Telegraphen-Gesellschaft (500 bis 700 fl. Gehalt und Quartiergeh.) eröffnet. Die Curse dauern sechs Monate. Ausgenommen werden: 1. ausgeübte Unterofficiere; 2. Postmeister oder Expedienten, welche die vier unteren Classen einer Mittelschule absolvirt haben; 3. andere Männer mit der erwähnten Ausbildung. Die Hörer des Curse (mit Ausnahme der ausgeübten Unterofficiere) zahlen 10 fl. Gehörig instruirte Gesuche sind bis 20. Juli an jene Post- und Telegraphendirection zu richten, in deren Bereich die Betreffenden den Curse hören wollen.

(Kunstmachung.) Ueber Mittheilung der Betriebs-Direction der k. ung. Staatsbahn in Klausenburg geschieht von Seite des hiesigen Stadtmagistrates die Verkaufsanzeige, daß alle jene Grundstücke, deren Grundstücke an der Eisenbahnlinie liegen, ihre leicht feuerangenden Materialien (Fruchtscheunen, Heulagen) mindestens 50 Klaftern (130 Schritte) von der Bahnanlage entfernt aufstellen müssen; sollte die mögliche Breite des Grundstückes diese Entfernung unmöglich machen, so sind die Materialien in der thunlich kürzesten Zeit von dort zu entfernen und zwischen den Fruchtgängen zu, und dem Bahndamm einige Burden herzustellen. Zumitbeden haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

(Die Populaer Haide) darf wegen feilmäßigen Schießens des k. und l. 2. Husaren-Regiments am 11. und 13. v. von Seite der Bevölkerung nicht betreten werden.

(Concert Febea Strakosch.) Vorkerkungen auf Karten zu dem Concerte der Opernsängerin Febea Strakosch werden von heute an in der Theaterkanzlei entgegengenommen.

(Febea Strakosch) Die „Deutsch-Oester. Theater-Zeitung“ schreibt: „Der Name Strakosch hat in allen Welttheilen sich hohen Ruhm erworben, indem die Impresarios Maurice und Ferdinand Strakosch der ganzen Culturwelt die Bekanntheit mit den bedeutendsten Künstlern vermittelt haben. Nun ist ein weiteres Mitglied dieser Familie zu einer Berühmtheit herangereift und hat in Spanien und Italien in Partien, wie La Traviata, Margarethe, Elsa, Dede-mona, Santuzza, Amelina u. s. w. Zeugniß abgelegt von ihrem hochbedeutenden künstlerischen Können. Febea Strakosch, eine idealische, jugendliche Erscheinung, ist die Tochter des Impresario Ferdinand Strakosch, wurde 1872 in Stockholm geboren. Sie genoß in Paris eine überaus sorgfältige Erziehung und machte ihre ersten Gesangsstudien unter Leitung der berühmten Charlotte Patti, der Schwester Abelinens, die ihrerseits wieder Febea's Onkel Maurice Strakosch zum Lehrer hatte. Febea's späterer Lehrer war Prof. Scriglia, zu dessen Lieblingspupillen sie bald gehörte. Seit dem Beginn ihrer Studien offenbarte sich bei der jungen Sängerin eine große Begabung, welche verbunden mit einem warmblütigen Temperament, ihren Fortschritten und ihrer späteren Künstlerlaufbahn außerordentlich zu Statten kam. Schön von Erscheinung, begabtet mit einem außergewöhnlichen Talent, vorgebildet in der besten und zugleich der modernsten Schule, die in Richard Wagner ihre Ueberher hat, mußte Febea Strakosch eine Carriere machen, die ihr Ruhm und Ehre einbringt. Die ganz junge Sängerin Febea Strakosch hat schon an den bedeutendsten Theatern Spaniens und Italiens gesungen und die Anerkennungen, die ihr seitens eines intelligenten und empfangsreichen Publicums immer für ihren Gesang, ihr musikalisches Feingefühl, ihre herrliche Stimme und ihre dramatische Gestaltungskraft zu theil wurden, stellen sie bereits den berühmtesten, jetzt existirenden Primadonnen an die Seite. Es gehört keine große Prophetengabe dazu, ihr eine weitere und an außerordentlichen Ehren reiche Zukunft vorauszusagen auf die Resultate gestützt, die die Presse verschiedener Länder ihr gewidmet hat.“

(Auszeichnung heimischer Industrie-Erzeugnisse im Ausland.) Wie einem Berliner Blatte entnehmen, wurde dem Hermannstädter Civil- und Militär-Schneider und Regiments-Schneider des k. und l. 2. Husaren-Regiments Georg Székely für dessen bei der Berliner Ausstellung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli d. d. ausgestellte Erzeugnisse „Ehren-Diplom mit Kreuz und goldenen Medaille“ von den Preisrichtern zuerkannt. Diese Auszeichnung unter den massenhaften Concurrenten bei der Ausstellung bezeichnen wir mit Vergnügen, da dieselbe unserer heimischen, vorwärtsstrebenden Industrie zur Ehre gereicht.

(Selbstmord.) Sophia Drendt, Dienstmagd, aus Agnetzberg gebürtig, hat sich gestern mittelst Essigsäure mit Phosphor-Lösung im Gartenpark vergiftet. Als Motiv dieser That führte jenes Mädchen Liebe zu einem Verpflegs-Corporalen und den Umstand an, daß ihre Angehörigen von ihrer Erziehung keine Notiz nahmen.

(Selbstmord-Versuch.) Katharina Kubez, Dienstmagd, im Vereine mit der Sophia Drendt in den Tod gehen wollte, nippte von derselben Essig und — stand von ihrem Vorhaben ab.

Nr. 158
meisters-Ga
Begräbniß
Friedhofe
Gefir
geb. Johann
im 62. Leb
Fokelburger
Gemeinde
zu der Ge
ein Pferd
Nacht zum
Wahrvorleg
nur bis Te
lehren muß
weiter forde
Der Cu
vom Hochwa
haben enorm
zu beklagen
dagegen jed
unter dem
eingetreten
Vors-Bat
den Streck
der Gelamm
Nacht vom
Balcea dur
halbe Orsch
Bezeichnung
Söhrens un
gerührt auf
sind beabete
fo erzählt
in Bonnyh
diesem, um
Geschäfts
ruffen den
Aufsehen ru
auf dem Er
zukommen
Ansturm in
alle Gesuche
wirkliche Be
Der Honved
Wohnung.
weilende Bra
einen Se
Major durch
und verschied
Tagen von
gänzlich un
melbet wird.
Wann Namer
als Beamter
Tochter einer
des Mädchens
Liebenden u
kommen und
eingezogen.
Reisegeid zu
in den Tod
Lugeln in die
wurden noch
bereits aufge
Mutter des
Der Führung
der Ehe, wie
wird sich von
aus Gecurfiou
zu unterneh
besuchen, von
in Europa es
nach Tiflis zu
Vorjorn, Kut
wo sie gegen
mit den dort
des Unterneh
des Weges, i
Centralasien
die Expedition
gelegenen Lan
logen, sich in
haben sollen.
und ist zur U
Gefährter sich
mag noch beam
von den russi
finde, sowie i
Empfang berei
„Pannonia“ g
Abom Swid
Frauensperson,
Graz mächte.
Schläge und
bis der Verme
Schimpfnamen
und feuerte in
drang der Pola
Geist auf. Und
seinen Jähorn
nahm hier Gift
Der anstalt Sten
unbewachten
Fenster des erf
unter großen
Stia
Pajcha erzählte
um dem geogra
ein Werk voll
Stellung der Bo
das Interesse d

... wenn die Ehe ... der staatlichen ... der Mehrgewalt ...

(Todesfälle.) Johanna Bogoli geb. Rusch, Drechslermeisters-Gattin, ist gestern im Alter von 31 Jahren hier gestorben. Das Begräbniß findet Donnerstags den 11. d. um 4 Uhr Nachmittags aus der Friedhofs-Kapelle der evang. Glaubensgenossen A. B. statt.

Herbst in deutscher, französischer und englischer Sprache erscheinen. Im Herbst wird Stalin nach Egypten zurückkehren, um seinen Dienst wieder aufzunehmen. Er ist jetzt Oberst im ägyptischen Generalstab, hat aber den Generaltitel. An der rechten Hand fehlt ihm ein halber Finger.

durch die Theilnahmslosigkeit des Publicums verschuldete Rach des Unternehmens, das von einem Syndicate der unbesetzten Beamten und der entlassenen Aussteller verjuchweise fortgeführt wird, todgeschwiegen.

... 10. Juli.

(Selbstmord eines Major's.) Man schreibt aus Dedenburg: Der Fondebmajor Koloman Major erschoss sich am 7. d. Abends in seiner Wohnung.

(Ein Liebesdrama.) ereignete sich, wie aus Kaschau gemeldet wird, am 7. d. Nachts im dortigen „Hotel Europa“.

(Ein praktischer Schriftsteller.) ist der berühmte amerikanische Romanist W. D. Howells. Er sendet seinen eigenhändigen Namenszug nur den Autographensammlern, die nachweisen können, daß sie eines seiner Bücher nicht nur gelesen, sondern auch gekauft haben.

... 11. und 13. v.

(Die Arien-Expedition des Grafen Sisy.) Die unter der Führung des Grafen Eugen Sisy stehende wissenschaftliche Expedition, welche, wie bereits gemeldet wurde, kürzlich in Aschabad eingetroffen ist, wird sich von Samarkand über Bokhara nach Petrowitz begeben, um von dort aus Excursionen in die verschiedenen Theile des Gouvernements Daghestan zu unternehmen.

(Der Schmutz der Patti.) Abeline Patti erregte bei ihrem jüngsten Wiederauftreten in Covent Garden mit einem herrlichen Diamantencollier fast noch mehr Aufsehen, als mit ihrer Stimme. Der Schmutz, der einen Werth von 1,400,000 Mark repräsentirt, wurde der Diva im Jahre 1870 vom Kaiser von Rußland zur Erinnerung an einen kritischen Abend im Moskauer Opernhaus verehrt.

(Das Experiment eines Luftschiffers.) Aus Paris wird gemeldet: Am 7. d. erneuerte der Luftschiffer Capazza den kürzlich gemeldeten Versuch mit seinem an einer Doppel besetztem Fallschirm, wobei er sich aus einer Höhe von 4000 Metern herabließ, nachdem er vorher ganz genau die Stelle bezeichnet hatte, an der er anzukommen gedachte.

... 15. Juli.

(Der Todessprung eines Irren.) In der Landes-Genrenanstalt Stenjevac in Kroatien sprang der Irre Mathias Smub in einem unbewachten Moment, als das Zimmer gereinigt wurde, aus dem offenen Fenster des ersten Stockes in den Hof und verschied nach vier Stunden unter großen Qualen.

(40.000 Francs gestohlen.) Einem Cassendiner der Pariser Escomptebank wurde am 6. d. im Crédit Lyonnais mit ungeheurer Frechheit eine Taube, enthaltend vierzigtausend Francs, entrisen. Obgleich der Räuber höchstens eine Minute Zeit hatte, verschwand er spurlos.

(Ein verachtete Ausstellung.) Die russische hippische und ethnographische Ausstellung auf dem Marsfelde in Paris ist nach sechs-wöchentlichem Bestehen verbracht. Die Angestellten wurden seit Langem nicht gezahlt und verurachten am 5. d. einen argen Scandal.

Lotto-Ziehung

vom 10. Juli. Germanstädter: 80 31 36 52 74.

Fremden-Liste

vom 10. Juli.

Hotel Melker. Dr. Johann Dengi, Ministerial-Commissär, von Zugos; Franz v. Gindra, l. u. Oberst. Steiner, Kaufmann, Jolose, von Budapest; Franz Melzer, Militär-Beamtener, von Wiener-Neustadt; Eugen Bopp, von Dobra; Grünfeld, Selmka, von Fogaras; Gugo, Popovics, von Jovocsel; Dr. Zell, von Kronstadt; Sittmann, Hauptmann, von Rastiburg; Ludvig Gräber, von Redalitz; Johann Karos, von Nagy-Szent-Miklos; Moses Kalman sammt Gattin, von Uj-Szol; Friedrich Polsträger, von Sibitz.

(Eingefendet.)

Henneberg-Seide

nur echt, wenn direct ab meinen Fabriken bezogen, — schwarz, weiß und farbig, von 35 fr. bis fl. 14.65 per Meter — glatt, gestreift, carrett, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versh. Qual. und 2000 versh. Farben, Dessins etc.), port- u. an feuer-fest in's Haus. Muster umgehend. Doppeltes Frachtpost nach der Schweiz.

Seiden-Fabriken G. Henneberg (k. u. k. Hof.), Zürich.

Budapester telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

Table with 2 columns: Bond/Stock names and their respective prices. Includes items like 4 1/2% ungar. Gold-Rente, Kronen-Rente, etc.

Wiener telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

Table with 2 columns: Bond/Stock names and their respective prices. Includes items like 4 1/2% ungar. Gold-Rente, Kronen-Rente, etc.

Fahr-Taxen der Fiakerwägen und sonstigen Lohn-Fuhrwerke in Hermannstadt.

(Auszug aus dem ministeriell genehmigten Fiaker-Statut der Stadt Hermannstadt.)

I. Fiakerwägen.

1. Fahrten nach der Zeit:

Table with columns for vehicle type (Zweispänner, Einspanner), route (In der Stadt, Innerhalb des städtischen Gebietes), and fare. Includes sub-sections for day/night travel and specific routes like to the theater or school.

Table with columns for vehicle type (Zweispänner, Einspanner) and fare for specific routes such as to the theater, school, or various public buildings.

II. Sonstige Lohn-Fuhrwerke.

Table with columns for vehicle type (Zweispänner, Einspanner) and fare for different types of hired transport, including daily trips and specific routes.

Die Taxen sind zu zahlen ohne Unterschied, ob die Abfahrt vom Standplatz oder von der Wohnung erfolgt.

Als Tageszeit werden bestimmt im Sommer die Stunden von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, im Winter die Stunden von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends.

Als Winterzeit werden bestimmt die Monate November bis einschließlich März, als Sommerzeit dagegen die Monate April bis einschließlich October.

In jedem Wagen ist der Tarif an einem leicht sichtbaren Platze zu affixieren und es ist nicht erlaubt, eine höhere Taxe, als in diesem Tarife festgesetzt ist, oder Tringelber zu fordern.

Jeder Kutscher ist verpflichtet, diesen Tarif in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren bei sich zu führen und ein Exemplar auf Verlangen des einsteigenden Gastes diesem zu überreichen.

Diese Exemplare, welche zugleich Bescheiderblätter sind, folgt die Polizei dem Fuhrwerksbesitzer gegen die Erzeugungskosten aus.

Nr. 3858/1895. [482] 1-1 telekk.

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közzé teszi, hogy az „Albina“ takarékpénztár végrehajtó javára 135 f. t. köze, ennek 1892. évi február hó 27. napjától járó 6% kamatai, 19 f. 42 kr. eddigi és 8 f. 60 kr. jelenlegi költségek behajtása végett a sellenberki 162. sz. tjkvben A. § 119, 120. rend, 839, 167, 168. hr. sz. alatt foglalt idős Kirschner Mihály tulajdonát képező ingatlanok a 349 f. megállapított kikiáltási árban sellenberk község előjárásig helyiségében 1895. évi szeptember hó 18-ik napján, délelőtt 9 órakor megtartandó nyilvános árverésen kikiáltási áron alól is eladatnak.

Arverési szándékozók, végrehajtó kivételével, kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi testenként eladandó ingatlanok kikiáltási árának 10%-át készpénzben vagy pedig az 1881. évi LX. t.-cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamú és ovadékképesnek megjelölt papírban a bírósági kikiáltott kezehez letenni.

Nagy-Szeben, 1895. évi május hó 6-án.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Nr. 4267/1895. [483] 1-1 telekk.

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közzé teszi, hogy a nagyszabeni földhitelezési végrehajtó javára 25 f. t. köze-hátalék, ennek 1894. évi december hó 1. napjától járó 6% kamatai, 9 f. 54 kr. eddigi és 8 f. 60 kr. jelenlegi költségek, valamint a nagyszabeni általános takarékpénztár csatlakoztatott végrehajtó javára 400 f. t. és járuléki behajtása végett a sellenberki 196. sz. tjkvben A. § 25-27. rend, 395, 919, 987. hr. sz. alatt foglalt és Schunn György né szül. Schunn Maria tulajdonát képező ingatlanokra a 337 friban megállapított kikiáltási árban sellenberk község előjárásig helyiségében 1895. évi szeptember hó 21-ik napján, délelőtt 9 órakor megtartandó nyilvános árverésen kikiáltási áron alól is eladatnak.

Arverési szándékozók végrehajtó kivételével, kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi testenként eladandó ingatlanok kikiáltási árának 10%-át készpénzben vagy pedig az 1881. évi LX. t.-cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamú és ovadékképesnek megjelölt papírban a bírósági kikiáltott kezehez letenni.

Nagy-Szeben, 1895. évi május hó 6-án.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Aus dem Amtsblatte.

Aufforderungen. Vom Komoró-Mändler Bezirksgericht an Emma Bérés geb. Esz, zur Tagfahrt am 24. Juli zu erscheinen. Vom Torbacz Gerichtsbezirk an Emma Fabian, zur Tagfahrt am 8. August zu erscheinen.

Ein Lehrling

findet Aufnahme in der Buchdruckerei Th. Steinhausen's Nachfolger (Adolf Reissenberger) in Hermannstadt.

Da die für den 7. Juli l. J. anberaumt gewesene ordentliche

General-Versammlung

der Hermannstädter Bezirks-Krankencassa wegen zu geringen Besuchs nicht abgehalten werden konnte, findet dieselbe nunmehr noch einmal, und zwar den nächsten Sonntag, d. i. den 14. Juli 1895, Vormittags 10 Uhr, im Communitäts-Sitzungslokal statt, und werden hiermit die eingeladenen Delegirten dringend ersucht, in dieser Versammlung recht zahlreich zu erscheinen.

Hermannstadt, am 10. Juli 1895. Die Direction der Hermannstädter Bezirks-Krankencassa.

Tausch-Knabe.

Ein Familien-Vater der Honoratioren-Klasse von besseren Verhältnissen in einer ganz ungarischen größeren Provinz-Stadt Ungarns sucht für seinen 13-jährigen Sohn, den er nach Hermannstadt zum Studium senden möchte, für das Schuljahr 1895/6 einen Tausch-Knaben aus ganz deutscher ähnlicher Familie.

Die Adresse erliegt im Administrations-Loale dieses Blattes. [491] 1-2

Die Teutschischen Weine

findet man in Hermannstadt bei Johann Billes, in Bistritz bei Gebrüder Fleischer, in Kronstadt bei in Sächsisch-Regen bei Arnold Maroscher, J. L. & A. Hesshaimer,



in Maros-Vásárhely bei Kauppe & Eckwert, in Szék.-Udvarhely bei Gál János, in Klausenburg bei Segesváry & Co., in Szolnok bei Nerfeld Ferencz, in Budapest bei Molnár Gyula, Váci-körút 49., in Wien bei Joh. Schönbichler, I. Wolkzeile 4. I. Tuchlauben 28., Alois Rätzek, VII., Mariahilferstr. 89.

zu Niederlags-Preisen. Josef B. Teutsch, Wein-Abtheilung, Schässburg.

Advertisement for Ein Commis, a position with good prospects, offered by Friedrich Baumann, Hermannstadt, Grosser Ring Nr. 12.

Advertisement for Erfolg durch Annoncen, promoting the effectiveness of advertisements through the firm of Rudolf Mosse.

Advertisement for Christoph Schramm, a paint and varnish manufacturer, listing various products like Eisenbahnwagenlacke, Präparationslacke, and others.

Advertisement for Schlick'sche Eisengiesserei u. Maschinenfabriks-Actien-Gesellschaft, BUDAPEST, featuring steam and water-powered threshing machines.